



**Satzung
des Verbandes**

**„VST – Verband Sichere Transport- und Verteilnetze / KRITIS
e. V.“**

vom 06.01.2022



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „VST – Verband Sichere Transport- und Verteilnetze / KRITIS e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. VR 41630 eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Windesheim. Der Verein wurde am 21. März 2016 gegründet.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins sind Kommunikation und Durchführung von spartenübergreifenden Präventionsmaßnahmen zum Erhalt der Versorgungssicherheit von Transport- und Verteilnetzen / KRITIS* und der Vermeidung von Personen-, Sach-, Umwelt-, und Imageschäden.

* Kritische Infrastrukturen der Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation sowie Wasser

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Unterstützung bei Schulungen und Unterweisungen für folgende Zielgruppen:
 - I. Ausführende, Aufsichtsführende und Planer im Hoch-, Tief-, Straßen-, Landschafts- und Gartenbau
 - II. Betriebspersonal von Netzbetreibern insbesondere der Vereinsmitglieder
 - III. Rettungskräfte bei Notfällen und im Krisen- und Katastrophenfall
(z. B. Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk, Bundeswehr)
 - IV. Mitarbeiter von Behörden und Kommunen
- b) Beratung und Unterstützung der unter § 2.1. a) genannten Zielgruppen sowie Bildungseinrichtungen bei Entwicklung und Umsetzung von Ausstattungsstandards sowie bei der Erstellung von Inhalten (Theorie und Praxis) für Schulungen.
- c) Mitarbeit und Unterstützung bei der Erarbeitung und Aktualisierung von entsprechenden Regelwerken und Vorgaben der regelwerksgebenden Institutionen und Verwaltungen.
- d) Gremienarbeit und Kommunikation bei relevanten Verbänden sowie auf den Ebenen der politischen Verwaltung.
- e) Kooperationen und Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden und Initiativen sowie Unterstützung und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Projekten, sofern dies für die Vereinszwecke gemäß § 2.1. förderlich ist.
- f) Herausgabe von Kommunikationsmitteln wie Webseiten, Verbandsmagazinen, Newslettern, soziale Medien, Jahresberichten und Broschüren.
- g) Durchführung von Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und externen Dritten mit dem Ziel, Informationen gemäß § 2.1. zu vermitteln.
- h) Erarbeitung von inhaltlich-fachlichen Positionen und Strategien durch die Einbindung interner (aus der Mitgliedschaft) sowie externer Fachleute der jeweiligen Themenfelder.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

4.

Für den „VST – Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e.V.“ ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, wenn diese vom geschäftsführenden Vorstand freigegeben wurden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen werden, die in Deutschland und Europa Versorgungsinfrastrukturen/KRITIS gemäß § 2.1., betreiben, oder die Zusammenschlüsse oder Verbände solcher juristischer Personen sind oder die satzungsgemäß die Interessen solcher Netzbetreiber vertreten oder als Bildungseinrichtungen, Planungs- und/oder Bauunternehmen tätig oder für diese dienstleistend tätig sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie besitzen auf der Mitgliederversammlung Rederecht, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstands werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung der juristischen Person.



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Vorstand entwickelt diese Beitragsordnung und stellt sie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (a bis c)

- a) dem Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

sowie aus dem Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung vor dem eigentlichen Wahlvorgang.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2.

Der Vorstand hat das Recht, Personen (als Funktionsträger) in den Vorstand zu kooperieren. Zudem kann der Vorstand bei Bedarf Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen. Teilnehmer aus beiden Gruppen haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3.

Datenschutzbeauftragte(r)

Der Datenschutzbeauftragte ist der Neutralität verpflichtet und darf nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Der Datenschutzbeauftragte wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand gem. § 7. 1. wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die kooptierten Mitglieder gem. § 7. 2. haben eine bis auf Widerruf unbegrenzte Amtszeit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung im Umlaufverfahren erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitgliedsunternehmen, vertreten durch den mit ihm bestimmten Ansprechpartner, eine Stimme, d. h. jede juristische Person wird als Mitglied von ihren satzungsmäßigen Vertretern vertreten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Abstimmung über die vom Vorstand eingebrachte Beitragsordnung
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschließen von Anträgen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl eines neutralen Versammlungsleiters zur Durchführung der Vorstandswahl

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Spätestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist per E-Mailversand möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mailadresse des seitens des Mitglieds als Kontaktperson benannten Mitarbeiters) versendet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.

Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort oder eine elektronische Form der Durchführung festlegt. Auch die elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung ist möglich, sofern dies entsprechend festgelegt wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen durchgeführt. Die Art der Abstimmung vor Beginn des Wahlvorgangs fragt der Versammlungsleiter bei den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ab. Die Abstimmung muss geheim durch Stimmzettel oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Für die Wahl der Beisitzer des Vorstands ist eine Wahl mittels „verbundener Einzelwahl“ möglich. Dieses Vorgehen ist vor dem Wahlvorgang durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung festzulegen. Hierbei sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im ersten Wahlgang jeweils mehr als 50% Zustimmung erhalten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) einzeln die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern betreffen, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Geschäftsordnung und Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben und die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.

§ 16 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Haushalt

1.

Der Vorstand legt mit der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr vor, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

2.

Der Kassenwart ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung und Rechnungslegung verpflichtet.

3.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer legen gegenüber der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht schriftlich vor und erläutern diesen in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Über die Verteilung des Vermögens des Vereins entscheiden die auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

.....
Ort:

.....
Datum:

.....
Ulrich Huber
Vorstandsvorsitzender

.....
Mario Stötzer
Stellvertretender Vorsitzender

.....
Marco Lampert
Stellvertretender Vorsitzender

.....
Jürgen Euler
Schatzmeister